



## Nachlese zur Informationsveranstaltung vom 27.10.2022 zur Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung einer Zukunftsplattform für soziale Innovationen der ESF Plus-Richtlinie SMS

Frage	Antwort
<p>Welche Kosten sind förderfähig?</p>	<p>Die für eine Förderung in Frage kommenden Ausgaben- und Kostenpositionen können der jeweils gültigen Fassung der Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) entnommen werden. Bitte orientieren Sie sich bei der Planung Ihrer projektbezogenen und zusätzlichen Ausgaben und der Aufstellung eines entsprechenden Plans an der, durch die FFAK vorgegebenen Struktur. Die aktuellste Fassung sowie die Änderungshistorie der FFAKs können jederzeit auf der <a href="#">Website der SAB</a> nachvollzogen werden.</p>
<p>Wer ist im Fall eines Trägerverbunds der Zuwendungsempfänger? Wie viele Bescheide wird es geben?</p> <p>Sie sprechen in Ihrem Bsp. von ggf. mehreren Anträgen - es darf ja aber nur ein Träger einen Antrag stellen, d.h., die SAB erhält immer nur einen Antrag, ggf. notwendige Abstimmungen erfolgen vorab. Wie lange wird die SAB etwa für die Bewilligung benötigen?</p>	<p>Ein Zitat aus der ESF Plus-Richtlinie SMS soll den Ausführungen vorangestellt werden: „Zuwendungsempfänger sind Träger oder ein Trägerverbund, die Vorhaben nach Großbuchstabe D oder E durchführen. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts organisiert ist. Für einen Trägerverbund, der keine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist, muss unter der Voraussetzung des Satzes 2 ein Träger als Zuwendungsempfänger fungieren.“</p> <p>Wie dem Auszug der Richtlinie entnommen werden kann, ist als Zuwendungsempfänger eine Person des öffentlichen oder privaten Rechts definiert. Damit wird entweder dem Trägerverbund, wenn dieser sich als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts konstituiert hat oder in Stellvertretung eines nicht konstituierten Trägerverbundes, einem einzelnen Träger, der Zuwendungsbescheid ausgestellt. Multiple Zuwendungsbescheide an sämtliche Akteure des Trägerverbundes wird es damit nicht geben.</p>
<p>Wie kann die Kostenstruktur der einzelnen Träger im Verbund abgebildet werden? Kann es mehr als einen Antrag geben?</p>	<p>Während die Bewilligung des Vorhabens lediglich eines einzelnen Bescheids bedarf, kann die Antragstellung mehr als einen Antrag enthalten.</p> <p>Es gilt auch hier zu unterscheiden, ob der Trägerverbund als juristische Person auftritt oder durch einen Träger vertreten wird. Im Falle eines Trägerverbundes im Sinne einer juristischen Person ist ein einziger Antrag zu stellen. Wird der Trägerverbund durch einen Träger vertreten, ist ein Hauptantrag durch den stellvertretenden Träger zu stellen. Der Hauptantrag setzt sich wiederum aus mehreren Unteranträgen zusammen. Die Anzahl an Unteranträgen ergibt sich aus der Zahl an beteiligten Trägern am Trägerverbund.</p>



<p>Ist bei einer Zusammenarbeit im Trägerverbund die Verrechnung auch mit Pauschalen denkbar oder sollten das eher Honorare sein?</p>	<p>Auch für die Unteranträge der einzelnen Träger des Trägerverbunds gelten die FFAK. Ist für die Durchführung des Teils der Zukunftsplattform, für die der Träger gemäß Projektidee verantwortlich ist, Personal notwendig und handelt es sich dabei um Eigenpersonal, sind die Personalkostenpauschalen bzw. die Stellenförderung zu nutzen. Bei Fremdpersonal sind wiederum die Honorarsätze zu beachten</p>
<p>Wie genau ist es gemeint, dass unter Umständen eine Förderung der Zukunftsplattform in der Region Leipzig möglich ist? Denn eigentlich ist eine Förderung in der Region Leipzig nicht vorgesehen?</p> <p>Was ist der Grund, warum die Region Leipzig nicht gefördert wird?</p>	<p>Es werden nur Zuwendungsempfänger gefördert, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in den NUTS II Regionen Dresden oder Chemnitz (entspricht den ehemaligen Landesdirektionsbezirken Dresden oder Chemnitz) haben. Trotz dieser Vorgabe kann und soll die Zukunftsplattform sachsenweit wirken. In der Förderbekanntmachung wird die Möglichkeit der Schaffung von maximal zwei Außenstellen der Zukunftsplattform eingeräumt. Eine dieser Außenstellen könnte mit dem Ziel der sachsenweiten Wirksamkeit auch in der NUTS II Region Leipzig angesiedelt werden. In der Außenstelle sind, wie in den Regionen Dresden und Chemnitz, die Arbeitsbereiche Punkt 2, Buchstaben ba) bis bd) der Förderbekanntmachung umsetzbar.</p> <p>Hintergrund für die Beschränkung der Förderung auf die NUTS II Regionen Dresden und Chemnitz, ist folgender: Die EU gliedert die Fördergebiete in verschiedene Regionenkategorien. Der Freistaat Sachsen ist in die Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Übergangsregion (NUTS II Regionen Dresden und Chemnitz) und</li><li>• stärker entwickelte Region (NUTS II Region Leipzig) unterteilt.</li></ul> <p>Sachsenweit wirkende Vorhaben sind einer Regionenkategorie zuzuordnen. Da die NUTS II Regionen Dresden und Chemnitz (insgesamt) größer als Leipzig sind und die EU für diese Gebiete ein höheres Mittelbudget zur Verfügung stellt, erfolgte die Zuordnung zu diesen Regionen.</p>
<p>Sie sagten, dass die Modellvorhaben aus der Zukunftsplattform hervorgehen sollen. Könnten Sie das bitte untersetzen? Soll die Zukunftsplattform die Modellvorhaben mitentwickeln, bewerten, Stellung dazu beziehen bzw. begleitend beraten - etc..</p>	<p>Die Förderung einer Zukunftsplattform für soziale Innovationen und die Förderung der Modellvorhaben sind eigenständige Fördergegenstände.</p> <p>Für die Modellvorhaben sind jährliche Förderbekanntmachungen durch das SMS geplant. Die Schwerpunktthemen werden, unter Einbezug der fachlichen Expertise der Zukunftsplattform, durch das SMS festgelegt. In Punkt 2, Buchstabe bc) der Förderbekanntmachung der Zukunftsplattform ist geregelt, dass die Zukunftsplattform die Modellvorhaben in den unterschiedlichen Projektphasen begleiten und unterstützen soll.</p>



<p>Wann wird eine finale Zusage für den offiziellen Projektantrag ohne frühzeitigen Maßnahmenbeginn (erhebliches Risiko bei diesem Volumen) in etwa erwartet?</p>	<p>Momentan kann diesbezüglich keine genaue Aussage getroffen werden.</p> <p>Sollte ein Trägerverbund mit multiplen Unteranträgen einen Antrag stellen, sind sämtliche Unteranträge, auch wenn sie in einem Hauptantrag aufgehen, durch die Träger gemeinsam zu erstellen und durch die SAB inhaltlich und hinsichtlich der finanziellen Gesichtspunkte zu prüfen. Erstellung und Prüfung sind mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden.</p> <p>Grundsätzlich ist mit Antragseingang immer die Möglichkeit zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gegeben vgl. EU-Rahmenrichtlinie Punkt 5.1. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn stellt jedoch lediglich eine Möglichkeit und kein Muss dar. Möchte der ausgewählte Antragsteller nicht zum Antragseingang auf <b>eigenes Risiko</b> beginnen, ist das kein Ablehnungsgrund.</p>
<p>Bisher wurde nur ein Gesamtvolumen für die Zukunftsplattform und der Modellvorhaben genannt. Gibt es eine Aufteilung/ Verhältnis wie die Mittel zwischen Zukunftsplattform und Modellvorhaben aufgeteilt werden?</p>	<p>Eine Konkretisierung der Mittelaufteilung zwischen der Zukunftsplattform und den Modellvorhaben wird nicht bekannt gegeben.</p> <p>Welches Mittelvolumen als angemessen (Wirtschaftlichkeit &amp; Sparsamkeit) angesehen werden kann, kann nur im Kontext der genauen inhaltlichen Ausführungen bewertet werden.</p>
<p>Die Zukunftsplattform wurde mit FutureSax u. ä. langfristigen/dauerhaften Strukturen verglichen - ist auch hier eine Verstetigung denkbar?</p>	<p>Die Förderung der Zukunftsplattform erfolgt in der ESF Periode 2021-2027 als Projektförderung, voraussichtlich vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2025. Nach einer Zwischenevaluierung ist eine Verlängerung der Förderung bis zum 31. Dezember 2028 vorgesehen. Darüber hinaus ist keine Verstetigung der Förderung geplant.</p> <p>Im Rahmen der Einreichung der Interessenbekundung ist der Träger aber aufgefordert, in der Projektskizze Aussagen zu einem Nachnutzungskonzept beziehungsweise zur unternehmerischen Fortführung nach der Förderung, mit dem Ziel einer Verstetigung der Plattform, zu treffen.</p>
<p>Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? (Erstattungsprinzip oder Vorauszahlung)</p>	<p>Für die Projektförderung ist eine 2-monatige Vorauszahlung typisch. Diese wird auch für die Zukunftsplattform Anwendung finden. Der Mittelzufluss erfolgt auf Grundlage von Auszahlungsanträgen bzw. Zwischennachweisen.</p>
<p>Die Einbindung etwaiger Unterantragsteller/Kooperationspartner und Weiterleitung der Zuwendung erfolgt via Fremdleistungen und Rechnungslegung im Erstattungsprinzip?</p>	<p>Durch alle Träger des Trägerverbunds sind Zwischennachweise und am Ende Verwendungsnachweise unter Beachtung der Vorgaben der FFAK, zu erstellen. Diese Nachweise werden unter dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis des Hauptantragstellers gebündelt.</p>



<p>Wie viel administrativer Aufwand (Dokumentation, Führung von Stundennachweisen, Bereitstellung von Zwischen- und Abschlussberichten etc.) wird verlangt? Bzw. wie müssen die im Antrag hinterlegten Positionen mit Belegen bei der SAB nachgewiesen werden?</p>	<p>Die Nachweispflichten lassen sich den FFAKs entnehmen. Grundsätzlich gilt, dass eine Untersetzung sämtlicher Ausgaben möglich sein muss. Die Nachweise (Belege etc.) sind vorzuhalten und der SAB nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>Der Umfang des administrativen Aufwands ist durch den / die Träger zu definieren, ggf. finden dazu im Bewilligungsprozess Abstimmungen mit der SAB statt.</p>
<p>Kann der Träger der Zukunftsplattform auch Modellprojekte einreichen? Wer kann eigentlich Modellprojekte einreichen?</p>	<p>Ziffer II Großbuchstabe E Punkt 3 der ESF Plus-Richtlinie SMS regelt, wer als Zuwendungsempfänger in Frage kommt.</p> <p>Weiteres wird in der Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben, die 2023 durch das SMS veröffentlicht wird, festgelegt.</p>
<p>Ist eine Unterauftragsvergabe möglich?</p>	<p>Teilaspekte, können mittels Vergabe durch den Träger angesteuert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist immer zu differenzieren, ob an einen Dritten etwas vergeben werden soll (echte Vergabe) oder ob ein Teil des Projekts durch ein Mitglied des Trägerverbunds (Unterantrag und keine Vergabe) durchgeführt werden soll. Diese beiden Konzepte sind strikt zu trennen.</p>
<p>Wie lange darf das Sozialunternehmen schon bestehen?</p>	<p>Ob ein Sozialunternehmen die Angebote der Zukunftsplattform wahrnehmen kann, ist nicht abhängig davon, wie lange dieses bereits besteht.</p>
<p>Die Förderung soll an einen Träger bzw einen Trägerverbund fließen, besteht die Möglichkeit während der Projektlaufzeit eine wie auch immer geartete Projektgesellschaft zur nachhaltigen Verstetigung auf die Beine zu stellen und die Maßnahmen wie Mittel entsprechend von der antragstellenden Entität dahin zu transferieren?</p>	<p>Die Installation einer Projektgesellschaft zur nachhaltigen Verstetigung der Zukunftsplattform ist denkbar.</p> <p>Dies kann jedoch nicht aus den Fördermitteln der Zukunftsplattform realisiert werden, da der Prozess der Projektverstetigung nicht Gegenstand der Förderung laut Förderbekanntmachung ist.</p> <p>Über eine Implementierung einer Projektgesellschaft während der Projektlaufzeit kann nur auf Grundlage eines konkreten Umsetzungskonzeptes und unter Prüfung und Berücksichtigung aller relevanten Rahmenbedingungen entschieden werden. Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung unabhängig von der möglichen Implementierung einer Projektgesellschaft in der Zukunft, auf Basis des antragstellenden Projektträgers gesichert sein. Eine Garantie auf die Bewilligung einer möglichen Änderung des Zuwendungsempfängers besteht nicht.</p>
<p>Was sind anrechenbare Drittmittel?</p>	<p>Eigenmittel sind in der Regel als finanzielle Leistungen zu erbringen. Gegebenenfalls können auch Sachleistungen zur Erbringung des Eigenanteils herangezogen werden.</p> <p>Die Regelungen der FFAK sind zu beachten.</p> <p>Der Umgang mit Einnahmen (auch Einnahmen durch Dritte) ist unter 1.5 der NBest-EU geregelt.</p>



<p>Wie wird gefördert? Erfolgt eine degressive Förderung? Wie bzw. wann soll der Mittelzufluss stattfinden?</p>	<p>Es ist keine degressive Förderung geplant.</p> <p>Auszahlungen erfolgen auf Basis eingereicherter Auszahlungsanträge bzw. Zwischennachweise.</p>
<p>Kann/soll sich im Rahmen der Projektvorstellung/ Projekt-skizzierung an bestehenden Plattformen orientiert werden?</p>	<p>Bei Formulierung der Projektskizze kann sich der Antragsteller an bereits bestehende Plattformen und Netzwerke orientieren. Wichtig ist jedoch, dass aus dem Projektvorschlag hervorgeht, dass die besonderen Bedarfe im Bereich sozialer Innovationen berücksichtigt wurden.</p> <p>Darüber hinaus können bereits bestehende Plattformen und Strukturen als Netzwerkpartner der Zukunftsplattform fungieren.</p>
<p>Kosten für wissenschaftliche Begleitung möglich bspw. SROI-Analyse?</p>	<p>Für den ESF Plus des Freistaates Sachsen gibt es einen Evaluierungsplan. Dieser sieht für jeden Fördergegenstand, so auch für die Zukunftsplattform, eine Wirkungsevaluierung vor. Darüber hinaus ist 2025 eine Sonderevaluierung geplant, die auch die Zukunftsplattform mit umfassen soll. Die Ergebnisse sollen die Möglichkeit bieten, die Umsetzung des Projektes bei entsprechendem Bedarf anzupassen und bilden die Grundlage für die Entscheidung, ob die Förderung über das Jahr 2025 hinaus fortgeführt werden kann.</p> <p>Die Evaluierungen werden über den ESF Plus finanziert und von der Verwaltungsbehörde ESF ausgeschrieben. Eine darüberhin- ausgehende wissenschaftliche Begleitung bspw. eine SROI-Analyse ist in der Förderbekanntmachung der Zukunftsplattform nicht vorgesehen.</p>
<p>Wenn von der Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns kein Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Vorhabensbeginn zu bspw. Juni bei der Bewertung der Projektidee unschädlich?</p>	<p>Die Nutzung des vorläufigen Maßnahmebeginns ab Antragstellung ist grundsätzlich möglich, jedoch nicht Voraussetzung.</p> <p>Die Angabe eines späteren Beginntermins – in einem vernetzten und begründbaren Rahmen – hat keine negativen Auswirkungen bei der Bewertung des Vorschlags.</p>
<p>Kann Personal vom Träger ins Projekt übernommen werden?</p>	<p>Bereits beim Träger angestelltes Personal kann grundsätzlich mit klar definierten und abgegrenzten / abgrenzbaren Aufgaben und Anteilen im Projekt zum Einsatz kommen.</p> <p>Bei bereits anderweitig geförderten Mitarbeitern ist eine Doppelförderung ist auszuschließen.</p>
<p>Wie wird Bewertung vorgenommen? Transparent? Gewichtung?</p>	<p>Die Bewertungskriterien sowie die entsprechende Gewichtung sind unter Punkt 7, Buchstabe hb) der Bekanntmachung und im Formblatt 60716 der SAB aufgeführt.</p>



<p>Können Sie zu einem Gliederungspunkt Ausführungen treffen: „Zielerreichung: Effektivität der Methoden der Zielerreichung bzw. erwartete Ergebnisse“?</p>	<p>Die Effektivität einer Methode ist dann gegeben, wenn auch der Kosten-Nutzen-Aufwand vor dem Hintergrund des zu erreichenden Ziels ausreichend berücksichtigt wird (z.B.: Ein internationaler Fachkongress ist nicht zielführend bei der Lösung eines lokalen Problems von dem nur wenige Akteure vor Ort betroffen sind. Ein Workshop mit den Beteiligten vor Ort wäre die effektivere Methode.).</p>
<p>Was ist eine Außenstelle?</p>	<p>In der Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren heißt es unter Punkt 2 Buchstabe b), dass die Errichtung einer selbstorganisierten sachsenweit wirkenden Austausch- und Koordinierungsstruktur mit maximal zwei Außenstellen gefördert wird.</p> <p>Um die sachsenweite Wirksamkeit auch durch die physische Umsetzung zu unterstützen, soll die Zukunftsplattform auch die Möglichkeit von Anlaufstellen vor Ort bieten. Gefördert werden bis zu drei Standorte; dabei soll unterschieden werden zwischen einer Hauptgeschäftsstelle und bis zu zwei weiteren Außenstellen. Die unterschiedlichen Standorte können (bei einem Trägerverbund) in Abhängigkeit der Standorte der Träger im Verbund gewählt werden, sollten jedoch die Fläche abdecken. Mehre Standorte bieten den Vorteil, dass die Thematik in der Fläche mehr verbreitet wird und die Zielgruppen besser erreicht werden können, z.B. durch kürzere Wege (für analoge Beratungstermine, Veranstaltungen u.ä.).</p>
<p>Was ist gemeint mit „Analyse und Prüfung des Innovationspotenzials von Forschungsergebnissen“?</p>	<p>Punkt 2 Buchstabe bb) greift den Leistungsbereich der Zukunftsplattform auf, der auf die Entwicklung und Identifikation sozial innovativer Konzepte zielt, stets auch unter der Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Bedarfe in Sachsen.</p> <p>Unter „Analyse und Prüfung des Innovationspotenzials von Forschungsergebnissen“ ist die Validierung von Forschungsergebnissen im Bereich der Sozialen Arbeiten gemeint. Gefördert werden kann demnach der systematische Nachweis von sozial innovativen Potentialen von Forschungsergebnisse und die Erschließung möglicher Anwendungsbereiche. Zum einen kann die Zukunftsplattform selbst aktuelle Forschungsarbeiten auf die Umsetzbarkeit für den Bereich soziale Innovationen prüfen, zum anderen ist es auch möglich, dass die Zukunftsplattform andere Akteure bei diesem Prozess unterstützt (Bspw. durch die Vernetzung von Akteuren aus der Forschung und aus der Praxis).</p>
<p>Aus den geltenden Richtlinien und Anlagen ist für uns nicht ersichtlich, ob Mietausgaben förderfähig sind. Als Träger stehen aufgrund dauerhafter Projektarbeit vorhandene Büroräume für die Beschäftigten zur Verfügung, eine separate Anmietung für jedes Projekt ist nicht sinnvoll. Können Mietausgaben direkt abgerechnet werden? Eine Abrechnung würde per Umlageschlüssel erfolgen, dieser kann bei Bedarf nachvollziehbar dargestellt werden.</p>	<p>Mietausgaben sind gemäß den FFAK und den darin enthaltenen Vorgaben förderfähig.</p> <p>U. a. ist ein nachvollziehbarer Umlageschlüssel festzulegen, anzuwenden und nachzuweisen.</p>



<p>Gemäß dem Aufruf zur Interessenbekundung (Stand 20.09.2022, Punkt 6 Buchstabe g) werden Verwaltungssachkosten über eine Verwaltungssachkostenpauschale gedeckt. Diese Pauschale berechnet sich anhand der tatsächlich erbrachten Stunden des Verwaltungspersonals (Eigenpersonal) mit 3,34€ je Stunden (gemäß ESF Plus Richtlinie SMS).</p> <p>Welche Ausgaben werden durch diese Pauschale finanziert?</p>	<p>Die Verwaltungssachkostenpauschale dient zur Finanzierung der Sachausgaben der Verwaltung. Darunter fallen beispielsweise Sachbearbeiteraufwendungen, Büroverbrauchsmaterial etc. Weiteres regeln die FFAK.</p>
<p>Die Verwaltungstätigkeiten werden beim Träger üblicherweise durch Personal wahrgenommen, welches direkt dem Projekt zugeordnet wird und nicht durch allgemeines Verwaltungspersonal. Gemäß den FFAK (Anlage 1) ist eine Eingruppierung bis zum TVL E9b möglich. Hier heißt es jedoch, dass alle Verwaltungstätigkeiten durch eine Person wahrgenommen werden. Aufgrund der Vielzahl unsere Projekte übernimmt das direkte Verwaltungspersonal in der Regel die Aufgaben mehrere Projekte, wir gehen davon aus, dass das auch bei dieser Richtlinie möglich ist.</p>	<p>Es muss klar ersichtlich sein, mit welchem Stellenanteil das Verwaltungspersonal für das Vorhaben tätig wird. Zur sachgerechten Abrechnung steht ein Tätigkeitsnachweis zur Verfügung.</p>
<p>Welchen Anteil tragen die ESF Mittel und welchen die Landesmittel? (zusammen 95%)</p>	<p>Hierbei handelt es sich um die sogenannte Interventionssatzsteuerung. Die genaue Aufteilung der Finanzierung in ESF Plus- und Landesmittel hat für die Ausgestaltung der Förderung keine Auswirkung.</p>





<p>In der Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren heißt es unter Punkt 7 Buchstabe ha), dass die Bewertung der Projektbeschreibungen u. a. anhand des Kriteriums „Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus vergleichbaren oder ähnlichen Projekten/Maßnahmen“ erfolgt. Bezieht sich dieses Kriterium auf das komplexe Vorhaben, also den Aufbau einer solchen Struktur oder generell auf Projekte hinsichtlich sozialer Innovationen?</p>	<p>Das Bewertungskriterium unter Punkt 7 Buchstabe ha) bezieht sich auf das komplexe Vorhaben, also den Aufbau einer solchen Struktur. D.h. hat der Träger(verbund) bereits Maßnahmen/ Vorhaben durchgeführt, in deren Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akteure in einem bestimmten Feld vernetzt und Aktivitäten koordiniert wurden (vgl. Punkt 2 Buchstabe ba)),</li> <li>• bestimmte Schwerpunkte, Bedarfe und Themen entsprechend gegebener Rahmenbedingungen identifiziert und analysiert wurden (vgl. Punkt 2 Buchstabe bb)),</li> <li>• Beratungs- und Informationsangebote für eine bestimmte Akteursgruppe entwickelt und bereitgestellt wurden (vgl. Punkt 2 Buchstabe bc)) und/ oder</li> <li>• eine zielgruppengerechte und übergreifende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt wurde (vgl. Punkt 2 Buchstabe bd)).</li> </ul> <p>Das Bewertungskriterium „Erfahrungen des Projektträgers mit den Zielgruppen und im Vorhabensbereich“ (Punkt 7 Buchstabe ha)) bezieht sich dagegen auf die Erfahrungen des Träger(verbund)s hinsichtlich soziale Innovationen sowie der Zielgruppen in diesem Feld</p>
<p>Die FFAK benennt unter 4. Leistungen für Teilnehmer. In der Online-Informationsveranstaltung vom 27. Oktober 2022 wurde kommuniziert, dass Teilnehmerkosten nicht förderfähig sind. Daher möchten wir an dieser Stelle um Klarheit bitten: Sind Verpflegungskosten für Teilnehmende für beispielsweise Workshops förderfähig? Auch stellt sich uns die Frage: Sind Interviewkosten, die bei der Befragung von Peergroups zum Abgleichen der Realität von identifizierten Schwerpunktthemen entstehen, förderfähig?</p>	<p>Die Teilnehmerleistungen gemäß FFAK zielen auf Teilnehmer in durchzuführenden Maßnahmen.</p> <p>Die Durchführung von Befragungen bzw. Datenerhebungen (z.B. durch qualitative Interviews) entspricht dem Fördergegenstand und ist folglich förderfähig. So heißt es zum Fördergegenstand unter Punkt 2 Buchstabe bb) <i>„Analyse der Bedarfe im Bereich sozialer Innovationen und den dort wirkenden Akteuren in Sachsen, zum Beispiel durch eigene Recherchen, Befragungen, Datenerhebungen und Auswertungen“</i>.</p> <p>Befragungen und Workshops können als Projektbestandteil mit den dafür erforderlichen Aufwendungen unter dem Punkt der Sachausgaben verortet werden.</p> <p>Alternativ kann die Vergabe von Aufträgen als Projektbestandteil ebenfalls unter den Sachausgaben gefördert werden. Bei Vergaben ist das einschlägige Vergaberecht zu beachten.</p>
<p>Ein Trägerverbund besteht beispielsweise aus vier Trägern und das Personal arbeitet entsprechend an unterschiedlichen Orten. Zählen diese Orte als Außenstellen (und Hauptgeschäftsstelle)? Oder ist eine Außenstelle erst dann eine solche, wenn diese als direkter Anlaufpunkt unter dem Namen des Projektträgers fungiert?</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, d.h. auch mit Blick auf entstehende Sachkosten zur Anmietung und Bewirtschaftung von Räumlichkeiten, erfolgte in der Förderbekanntmachung eine Begrenzung auf max. drei direkte Anlaufstellen (eine Hauptgeschäftsstelle, zwei Außenstellen). Bei einem Trägerverbund, bestehend aus mehr als drei Trägern, ist es aber auch möglich, dass alle Träger als Anlaufpunkt für die Zielgruppen der Zukunftsplattform fungieren. Kosten für Hauptgeschäftsstelle/Außenstellen können aber nur für drei Standorte abgerechnet werden. Die genaue Umsetzung sowie mögliche Sachkosten müssen entsprechend im Projektvorschlag dargestellt werden.</p> <p>Wie in der Antwort zur Frage „Was ist eine Außenstelle?“ formuliert, sollen die Haupt- und die Außenstellen sich auf die Fläche des Freistaates Sachsen verteilen. Eine Haupt- oder Außenstelle sollte nach außen als solche erkennbar sein (Türschild, Bürosprechzeiten, Internetpräsenz die darauf hinweist).</p>





<p>In der Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren heißt es unter Punkt 7j): „Die Förderung erfolgt voraussichtlich im Zeitraum vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2025. Im Falle einer positiven Evaluierung entsprechend Buchstabe i) kann, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der Förderzeitraum bis 31. Dezember 2028 verlängert werden.“ Welcher Planungshorizont soll in der Interessenbekundung berücksichtigt werden? Die Planung für 3 Jahre bis zum 31. Dezember 2025 oder für 6 Jahre bis zum 31. Dezember 2028?</p>	<p>Der einzureichende Projektvorschlag muss einen Planungshorizont bis zum 31. Dezember 2025 haben.</p>
<p>Laut FAQs zum Thema Unterauftragsvergabe steht geschrieben, dass Teilaspekte mittels Vergabe durch den Träger angesteuert werden können, auch im Sinne einer echten Vergabe. Können Sie dies konkretisieren?</p>	<p>Einzelne Aspekte des Vorhabens, die bspw. durch fehlende Expertise im Trägerverbund nicht mit der notwendigen Qualität abgebildet werden, können mittels Auftragsvergabe vergeben werden. Die Vergabebestimmungen sind einzuhalten.</p>